## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A.Z.:H-384/Sz Betreff: Lebensmittelbewirtschaftungsgese	Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben. 1984
Zum Schreiben vom	
A. Z.:	Wien, am 30.3.1984
	13 -34.084
	A. APR. 1804
An das Präsidium des Nationalrates	1984 -04- 05 France
Parlament:	Di Stoliange

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

1. A. have

25 Beilagen

1010 Wien

## PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

H-384/Sz

Betreff: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetznovelle 1984

Zum Schreiben vom 14.2.1984

Z1. 13.102/01-I 3/84

An das Bundesministerium für Landund Forstwirtschaft

Stubenring 1 1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz kann einem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, dem nunmehr auch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie
Futtermittel, aber auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere,
die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterworfen sein sollen nur dann
zustimmen, wenn im Rahmen der agrarischen Wirtschaftsgesetze die
Anlegung einer Grundnahrungsmittelreserve vorgesehen wird.

Derart schwerwiegende Eingriffe in die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vorgesehen sind, erscheinen – abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik (Art. 18 B-VG) – nur dann gerechtfertigt, wenn die Zulässigkeit von Anordnungen auf den Fall einer im Gesetz näher zu umschreibenden Versorgungskrise beschränkt wird und darüberhinaus eine Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorliegt.

der Schließlich wird auf den engen Zusammenhang/gegenständlichen Novelle mit den übrigen Wirtschaftsgesetzen und auf die Notwendigkeit gleicher Bestimmungen über die Geltungsdauer verwiesen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident: gaz. Ökk. Dr. Labpar Der Generalsekretär:

roz. Dr. Grandaläller